Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Oktober 1963	Nummer 43
-----------------------------------------------------------	-----------

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Selie
232	19, 9, 1963.	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Halver, Landkreis Altena	310
232	19. 9. 1963	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Herscheid, Landkreis Altena	310
232	19. 9. 1963	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Antt Kierspe, Landkreis Altena	310 .
232	19. 9. 1963	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Lüdenscheid, Landkreis Altena	310
232	19. 9. 1963	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Meinerzhagen, Landkreis Altena	310
232	19. 9. 1963	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Nachrodr-Wiblingwerde, Landkreis Altena	311
232	19. 9. 1963	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Neuenrade, Landkreis Akena	311
232	18. 9. 1963	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Werdohl, Landkreis Aktena	311
94	2, 9, 1963	Verordnung über die Schiffbarkeit der Ruhr	311

232

Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Halver, Landkreis Altena

Vom 19. September 1963

Einziger Paragraph

Auf Grund des § 77 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 76 BauO NW mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Erteilung der Baugenehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit Wirkung vom 1. November 1963 für das Gebiet des Amtes auf das Amt Halver, Landkreis Altena.

Düsseldorf, den 19. September 1963

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen

Franken

- GV. NW. 1963 S. 310.

232

Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Herscheid, Landkreis Altena

Vom 19. September 1963

Einziger Paragraph

Auf Grund des § 77 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 76 BauO NW mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Erteilung der Baugenehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit Wirkung vom 1. November 1963 für das Gebiet der Gemeinde auf die Gemeinde Herscheid, Landkreis Altena.

Düsseldorf, den 19. September 1963

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen

Franken

- GV. NW. 1963 S. 310.

232

Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Kierspe, Landkreis Altena

Vom 19. September 1963

Einziger Paragraph

Auf Grund des § 77 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 76 BauO NW mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Erteilung der Baugenehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit Wirkung vom 1. November 1963 für das Gebiet des Amtes auf das Amt Kierspe, Landkreis Altena.

Düsseldorf, den 19. September 1963

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen

Franken

- GV. NW. 1963 S. 310.

232

Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Lüdenscheid, Landkreis Altena

Vom 19. September 1963

Einziger Paragraph

Auf Grund des § 77 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 76 BauO NW mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Erteilung der Baugenehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit Wirkung vom 1. November 1963 für das Gebiet des Amtes auf das Amt Lüdenscheid, Landkreis Altena.

Düsseldorf, den 19. September 1963

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen

Franken

— GV. NW. 1963 S. 310.

232

Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Meinerzhagen, Landkreis Altena

Vom 19. September 1963

Einziger Paragraph

Auf Grund des § 77 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 76 BauO NW mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Erteilung der Baugenehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit Wirkung vom 1. November 1963 für das Gebiet des Amtes auf das Amt Meinerzhagen, Landkreis Altena.

Düsseldorf, den 19. September 1963

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen

Franken

- GV. NW. 1963 S. 310.

232

Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, Landkreis Altena

Vom 19. September 1963

Einziger Paragraph

Auf Grund des § 77 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 76 BauO NW mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Erteilung der Baugenehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit Wirkung vom 1. November 1963 für das Gebiet der Gemeinde auf die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, Landkreis Altena.

Düsseldorf, den 19. September 1963

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen

Franken

-GV. NW. 1963 S. 311.

232

Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Neuenrade, Landkreis Altena

Vom 19. September 1963

Einziger Paragraph

Auf Grund des § 77 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 76 BauO NW mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Erteilung der Baugenehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit Wirkung vom 1. November 1963 für das Gebiet des Amtes auf das Amt Neuenrade, Landkreis Altena.

Düsseldorf, den 19. September 1963

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen

Franken

-- GV. NW. 1963 S. 311.

232

Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Werdohl, Landkreis Altena

Vom 18. September 1963

Einziger Paragraph

Auf Grund des § 77 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 76 BauO NW unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit Wirkung vom 1. November 1963 für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Werdohl, Lendkreis Altena. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Baugenehmigung gilt jedoch nur für die Stadtgebiete, für die ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes besteht.

Düsseldorf, den 18. September 1963

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen

Franken

- GV. NW. 1963 S. 311.

94

Verordnung über die Schiffbarkeit der Ruhr

Vom 2. September 1963

Auf Grund von § 35 Absatz 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Die Ruhr ist vom Beginn des Unterkanals der Schleuse Mülheim bei Ruhr-km 12,3 ÷ 45 bis zu der Anlegestelle "Zornige Ameise" in Essen-Rellinghausen bei Ruhr-km 41,4 schiffbares Gewässer im Sinne des § 35 Absatz 1

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. September 1963

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Kienbaum

--- GV. NW. 1963 S. 311.



Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)